

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates

am **29.06.2011** im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.06.2011 durch Einzelladung

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

Anwesend waren:

Bgm. Pellischek, Adolf Ing.
Vizebgm. Stockner, Herbert
Vizebgm. Stranz, Manfred Ing.
GK Jung, Bernd
GV Wilfling, Angela
GR Dietrich, Alois
GR Fuchs, Barbara
GR Gosch, Erich
GR Gößler, Daniel DDI
GR Huber, Heribert
GR Krois, Hannes BM Ing.
GR Krois, Johann
GR Mellacher, Eveline
GR Pellischek, Matthias Mag.
GR Pongratz, Helga
GR Rossmann, Johann Ing.
GR Stolzer, Manfred Ing.
GR Hammer, Cornelia
GR Sackl, Andreas
GR Semmernegg, Karl
GR Steiner, Ernst
GR Steiner, Karin
GR Hermann, Stefan Mag.
GR Hiebaum, Klaus
GR Puntigam, Heike

Entschuldigt war:

GR Wagner, Andreas

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Adolf Pellischek

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Genehmigen oder Nichtgenehmigen des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 04. Mai 2011
4. Berichte des Bürgermeisters
5. Sitzung des Planungsausschusses vom 30.05.2011
- 5.1. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.21, mit welchem eine Teilfläche des Gst. Nr. 607/1, KG Lebern, von Sondernutzung private Parkanlage (SF-pPA) in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert wird - Eigentümerin Helga Erschbaumer
- 5.2. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.22, mit welchem die Gste. Nr. 65, 66, 67, 68, 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland - Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) und Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) geändert werden - "Projekt Sonnenfeld"
- 5.3. Beschlussfassung über die Auflage der 6. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 "Znidar"
- 5.4. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.25, mit welchem das Gst. Nr. 270/2, KG Wagnitz, von Sondernutzung im Freiland (L) - Erwerbsgärtnerei und die Gste. Nr. 270/5 und 270/6 von Bauland - Reines Wohnen in Bauland - Aufschließungsgebiet für Reines Wohnen (L(WR)) mit einer Dichte von 0,2-0,5 geändert werden - Eigentümer Siegfried und Brigitte Znidar, Johann und Maria Ofner
- 5.5. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.26, mit welchem das Gst. Nr. 661/1 (künftig Gst. Nr. 661/1 und 661/4), und eine Teilfläche des Gst. Nr. 660, alle KG Lebern von Freiland (L) - landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bauland - Allgemeines Wohngebiet (WA) in Verkehrsfläche geändert werden - GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen mbH und LIM Projektentwicklungs GmbH
- 5.6. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.23, mit welchem das Gst. Nr. 33/1, KG Wagnitz, von Freiland (L) - landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland - Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Dichte von 0,2-0,5 geändert wird - Eigentümerin Angela Gschader
6. Bericht der Kassenprüfung vom 30.05.2011
7. Sitzung des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses vom 06.06.2011 - Beschlussfassung über die Änderung der Abfuhrordnung
8. Sitzung des Sozial-, Gesundheits-, Kindergarten- und Schülerhortausschusses vom 09.06.2011 - Beschlussfassung der Projekte "familienfreundliche Gemeinde"
9. Sitzung des Bau-, Wohnungs-, Kanal- und Wasserausschusses vom 14.06.2011
- 9.1. Ausbau der Wasserversorgung durch die AGD - Abwasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH mit Inanspruchnahme von Landes- und Bundesförderungsmitteln
- 9.2. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die teilweise Nutzung des Gst. Nr. 637/5 KG Lebern (Geh- und Fahrrecht für landwirtschaftliche Fahrzeuge) durch den Liegenschaftseigentümer des Gst. Nr. 638/1 KG Lebern (Gerhard Mellacher)

- 9.3. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die teilweise Nutzung des Gst. Nr. 637/5, KG Lebern, Geh- und Fahrrecht durch die Liegenschaftseigentümer des Gst. Nr. 637/1, KG Lebern, neu geteilt in die Gst. Nr. 637/9 und 637/10, KG Lebern
- 10. Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Bus-Wartehalle mit der City Light Ankünder GmbH
- 11. Beschlussfassung der Aufnahme eines Darlehens für das BV "Gemeindestraßen-Ortsgestaltung Shared Space"
- 12. Fa. TEERAG-ASDAG AG, Baupreiserhöhung durch die Verschiebung der Bauausführung "BA Rudersdorfer Straße/Triester Straße"
- 13. Ärztezentrum, Betreutes Wohnen Feldkirchen, Schlossgasse 2 - Einräumung des Pfandvorranges in EZ 1808 KG Lebern (Baurechtseinlage)
- 14. Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung auf Grundlage der Novelle des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 34/2011 vom 18.02.2011

- 21. Ehrung
- 22. Allfälliges

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT
INFOLGE PERSONAL- UND STEUERANGELEGENHEITEN
SOWIE BERUFUNGSVERFAHREN

- 15. Lustbarkeitsabgabebescheid vom 22.02.2011, GZ.: 920-6/105-1/2010-2011/UI/Kr - Berufung
- 16. Lustbarkeitsabgabebescheid vom 22.02.2011, GZ.: 920-6/105-1/2010-2011/UI/Kr - Berufung
- 17. Ansuchen um Wirtschaftsförderung vom 05.05.2011, GZ. 920/3-2011-3541
- 18. Ansuchen um Wirtschaftsförderung vom 16.05.2011, GZ. 920/3-2011-3747
- 19. Personalangelegenheit Schülerhort
- 20. Personalangelegenheit Gemeindekindergarten

1. Eröffnung, Begrüßung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die Zuhörer herzlich und ersucht um Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

9.3. **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die teilweise Nutzung des Gst. Nr. 637/5, KG Lebern, Geh- und Fahrrecht durch die Liegenschaftseigentümer des Gst. Nr. 637/1, KG Lebern, neu geteilt in die Gste. Nr. 637/9 und 637/10, KG Lebern**

Die vom Bürgermeister beantragte Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

2. Fragestunde

2.1. GR. Hiebaum erkundigt sich, wer die Stromkosten für die mangelhaft funktionierende Solaranlage des Sportplatzgebäudes trägt und ob es eventuell einen eigenen Zähler für Warmwasseraufbereitung gibt.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Solaranlage funktioniert, jedoch die Heizpatrone kaputt ist. Bei der morgigen Sportplatz-Begehung werden diese Fragen geklärt.

2.2. Auf die Frage von GV. Wilfling, gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Fa. Porr mittels Schreiben auf die unsachgemäße Entsorgung des Schmutzwassers in Wagnitz vor 2 Wochen in den öffentlichen Kanal aufmerksam gemacht und der Firma die dadurch eventuell entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

2.3. GV. Wilfling berichtet über Vandalismus am Spielplatz in Abtissendorf und bittet um vermehrte Kontrollfahrten des Sicherheitsdienstes in diesem Bereich.

Der Bürgermeister: In diesem Bereich ist eine ähnliche Vorkehrung wie beim Altstoffsammelzentrum vorgesehen.

2.4. GR. Hammer fragt nach, ob es schon zu einer Klärung aufgrund der Verunreinigungen durch die Hauptschüler in den Pausen am Sportplatz im Bereich des Eisschützenvereins Feldkirchen gekommen ist.

Der Bürgermeister wird nochmals mit dem HS-Direktor über die Vorkommnisse sprechen und ihn bitten, dass die Lehrer in der Pause vermehrt auf das Verhalten der Schüler achten.

In 2 Wochen beginnen die Sommerferien. Sollte es weiterhin zu Verunreinigungen kommen, kann man die Schüler als Verursacher ausschließen.

2.5. GR. Mag. Hermann erkundigt sich nach dem Status des Bauvorhabens am Kirchplatz.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gegen die Baubewilligung Vorstellung erhoben

wurde und der Akt beim Land liegt.

- 2.6. GR. Hiebaum schlägt vor, die Standorte der Defibrillatoren in der Gemeindezeitung kundzumachen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der neue Standort bereits in der nächsten Ausgabe bekannt gegeben wird.

3. Genehmigen oder Nichtgenehmigen des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 04. Mai 2011

Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 04. Mai 2011 einstimmig genehmigt.

4. Berichte des Bürgermeisters

- 4.1. Kartengrüße der 3. Klassen der Hauptschule und 4. Klassen der Volksschule

Der Bürgermeister gibt die Kartengrüße der SchülerInnen und deren Dank für die Unterstützung bekannt.

- 4.2. Sportplatzmängel lt. Wortmeldung von Herrn GR. Mag. Hermann in der GR-Sitzung am 04.05.2011

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr GK. Jung mit dem Sportplatzwart, Herrn Walter Siegl, in Anwesenheit des Obmannes des SV Feldkirchen, Herrn Mag. Hermann, ein Gespräch geführt hat. Er verliest die behobenen bzw. zu behehenden Mängel am Sportplatz.

- 4.3. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksversammlung am 06.05.2011 in Laßnitzhöhe

Der Bürgermeister berichtet kurz über die Bezirksversammlung und ersucht bei Interesse über nähere Details in den Leistungsbericht des Österr. Roten Kreuzes Graz-Umgebung 2010 Einsicht zu nehmen.

GR. Krois nimmt ab 19.43 Uhr an der Gemeinderatssitzung teil.

- 4.4. Vollversammlung des Vereins „Tourismusregionalverband Graz und Graz-Umgebung“ am 09.05.2011

Vizebgm. Stockner, welcher in Vertretung an der Vollversammlung teilgenommen hat, bringt dem Gemeinderat einen kurzen Bericht über den Verlauf der Sitzung.

- 4.5. GU 8-Sitzung am 11.05.2011 in Kalsdorf

Der Bürgermeister: In der Sitzung wurde das Kleinregionale Entwicklungskonzept vorgestellt, welches in Form und Umfang streng definiert ist und deren Projekte nach Dringlichkeit

gereiht wurden. Grundlage der Reihung waren die ausgewerteten Fragebögen der Steuerungsgruppe (Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und Amtsleiter)

Er erinnert die Damen und Herren des Gemeinderates an den morgigen Termin für die Versammlung der Kleinregion um 18.00 Uhr im GH Mayer zur Beschlussfassung des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes, da zur Beschlussfähigkeit 3/5 aller geladenen BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen anwesend sein müssen.

Im Anschluss an die Vorstellung des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes fand eine GU 8-Vorstandssitzung statt, bei welcher das KEK-Maßnahmenprogramm zur Vorlage an die FA16 beschlossen wurde.

Weitere Punkte der Sitzung waren:

- Die Wasserleitungsanschlüsse sollen in Zukunft über den AWV Grazerfeld bzw. dessen Firma abgewickelt werden.
- Die Gemeinde Seiersberg prüft, ob die Einbeziehung der GU 8-Gemeinden in den Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes Seiersberg möglich ist.
- Weiters wurde von Frau Bgm. Rauch die Nutzung des Hallenbades Kalsdorf durch die Schulen der GU 8-Gemeinden angesprochen. In einem Gespräch mit den Direktoren will sie erreichen, dass diese wieder – so wie in der Vergangenheit – das Hallenbad Kalsdorf für ihre Schulschwimmkurse nutzen.

4.6. Wasserverband Umland Graz, Mitgliederversammlung am 05.05.2011

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Pumpversuch Kalsdorf – Stand des Verfahrens
- Weitere Nutzung Gebäudeanlagen ehemals Munitionslager Süd und Mitte
- Einzäunung Brunnen 3+4, Schutzgebiet Zone 1
- Sanierung Brunnen 1a
- Ausbau Feldkirchen
- Neuverlegung Seiersberg
- Digitaler Leitungskataster
- WV Transportleitung Oststeiermark – Restdarlehensrückzahlung durch Mitglieder
- Trinkwasseruntersuchungsprogramm Neu für Mitgliedsgemeinden des Verbandes
- Überarbeitung der Schongebietsverordnung für den gesamten Grundwasserkörper
- Pflanzenschutzmittel im Grundwasser
- Allfälliges
 - Projekt Wasser in der Schule
 - Zugang Fernwirkanlage
 - Ferialpraktikanten

4.7. Besetzung der Leiterstelle an der Volksschule Feldkirchen bei Graz, Schulforum am 26.05.2011

Der Bürgermeister: Um die ausgeschriebene Leiterstelle haben sich Frau Kahramann Ulrike (VS Kalsdorf), Frau Sonnleitner Astrid (VS Graz-Andritz) und Frau Zöscher Monika (VS Laufnitzdorf) beworben. Nachdem Frau Zöscher und Frau Sonnleitner ihre Bewerbungen zurückgezogen haben, wird aller Voraussicht nach Frau Ulrike Kahramann als einzige Bewerberin für die Besetzung der Leiterstelle an der Volksschule Feldkirchen bei Graz zur Volksschuldirektorin bestellt werden.

4.8. Skatclub Feldkirchen, Dankschreiben für die Subvention

Der Bürgermeister: Der Skatclub Feldkirchen hat sich für die gewährte Subvention für 2011 schriftlich bedankt.

4.9. Besprechung „Verkehrsausschuss Flughafen“ am 16.06.2011

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Verkehrsausschuss Flughafen allgemein
- Fußwegüberdachung ÖBB-Haltestelle – Flughafen
- Evaluierung des Bahnausbaus zwischen Feldkirchen und Weitendorf
- Verkehrsplanung B 67, Anschluss- und Knotensituation

4.10. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung – Aktenvermerk zur Rechtswirkung von Fluglärmmzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz/Graz-Umgebung

Der Bürgermeister verliest auszugsweise den vom Land übermittelten Aktenvermerk vom 09.06.2011 zur Festlegung und Wirkung von Fluglärmmzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz/Graz-Umgebung wie folgt:

Im Regionalen Entwicklungsprogramm Graz/Graz-Umgebung (LGBl. Nr. 106/2005) sind daher zum Bereich Flugverkehr entsprechende Regelungen mit folgenden Zielsetzungen enthalten:

- *Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz unter Berücksichtigung der wirtschaftlich sehr dynamischen Entwicklung im Raum südlich von Graz. Der Fluglärm stellt in dieser Hinsicht ein entscheidendes Kriterium für die Raumplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene dar.*
- *Lenkung von lärmsensiblen Nutzungen in möglichst wenig lärmbelastete Gebiete*

§2 Absatz 6:

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof sind durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszonen von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion – in Betriebsnutzungen zu sichern.

Auf Basis des rechtskräftigen Verordnungswortlautes (§ 2 Abs. 6) bestehen folgende Rechtswirkungen:

- **Neuwidmung von Bauland** für Wohnung und Erholung durch die örtliche Raumpla-

- nung:
- *Innerhalb der Fluglärmbelastungszone gemäß Regionalplan ist eine **neue Ausweisung von lärmempfindlichen Nutzungen**, wie Wohnen und Erholung unzulässig. Bestehende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan der Gemeinden werden hier **nicht** erfasst.*
 - *Umstrukturierung von lärmempfindlichen Nutzungen:
Im Zuge der mittel- bis langfristigen örtlichen Raumplanung sollen im Bereich der Fluglärmbelastungszonen lärmempfindliche Nutzungen, wie insbesondere Wohnen in weniger sensible Nutzungen, wie Betriebsnutzungen umstrukturiert werden. Dies gilt für bereits gemischte Gebiete (nicht überwiegend Wohnfunktion), da ansonsten Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und betrieblicher Nutzung entstehen könnten.*

Eine weitere Rechtswirkung für die Gemeinden im Bereich der Örtlichen Raumplanung besteht nicht.

Da die Ergebnisse der Fluglärmrechnung den betroffenen Gemeinden bereits bekannt waren, besteht keine Änderung für die Praxis im Bauverfahren: wie bisher bietet die Lärmrechnung eine Fachgrundlage für Sachverständige zur konkreten Beurteilung der Lärmbelastung eines Bauplatzes. Die Übernahme der 60 dB-Linie aus der Fluglärmrechnung in den Regionalplan entfaltet dabei keine zusätzliche Wirkung für einzelne Bauverfahren.

Er berichtet hierzu auch, dass der Flughafen Graz in der Passagieranzahl hinter dem Flughafen Innsbruck liegt.

4.11. Vertragsabschluss Marktgemeinde Feldkirchen mit designhouses Blazek Bauträger GmbH für den Verkauf des Gst. Nr. 137/2 KG Lebern bzw. Ankauf des Gst. Nr. 40/2 KG Wagnitz

Der Bürgermeister zeigt anhand des eingereichten Planes von Herrn DI Blazek, wie sich dieser die neue Straßenführung für die Zufahrt beim BV „Seepark“ vorstellen könnte. Um diese verwirklichen zu können, ist es notwendig die Liegenschaft von Frau Oswald zu kaufen und mit einzubeziehen. Auch mit der Marktgemeinde wäre ein Grundabtausch nötig. Der Vorteil für die Gemeinde wäre, dadurch die Kurve in diesem Bereich entschärfen und die Straße verbreitern zu können.

Über einen Grundtausch kann jedoch erst gesprochen werden, nachdem Herr DI Blazek das Grundstück von Frau Oswald erworben hat.

4.12. Verkehrskonzept Rudersdorf, Schreiben von Herrn Bgm. Mag. Nagl an alle Beschwerdeführer vom 22.06.2011

Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis, in welchem Herr Bgm. Mag. Nagl mitteilt, dass er dem Verkehrskonzept Rudersdorf eine klare Absage erteilt.

4.13. Neubau des Brunnenbeckens am Marktplatz

Der Bürgermeister: Aufgrund des stark sanierungsbedürftigen Bestandsbeckens wird die bestehende Brunnenanlage nicht – wie vorgesehen – gesamt versetzt, sondern wurde nur die Metallskulptur abgetragen. Sie wird bis zum Wiedereinbau am Bauhof gelagert. Am künftigen südöstlichen Standort wird ein neues Becken aufgebaut, in dem die Metallskulptur integriert wird.

Die Kosten für ein neues Becken belaufen sich auf rd. € 30.000,--, das Wegheben und die Sanierung des alten Beckens hätte rd. € 25.000,-- betragen.

Er zeigt den Entwurf für den neuen Brunnen, welcher vom Architekturbüro Spielhofer geplant wurde.

Es gibt nun 2 Varianten der Bodenbefüllung des Brunnens, und zwar mit Kieselsteinen oder mit Granitsteinpflasterung.

Die Damen und Herren des Gemeinderates sprechen sich für jene Variante der Bodenbefüllung des Brunnenbeckens mit Granitsteinen aus, welche auch das Eintauchen bzw. Abkühlen von „müden“ Beinen zulassen würde.

4.14. Fotodokumentation der 66. Meisterschaft der Master von Österreich

Der Bürgermeister: Herr Johann Gruber hat als Obmann des AC ASKÖ Feldkirchen ein Dankschreiben für die große Unterstützung, das Protokoll des Österr. Gewichtheberverbandes und eine Fotodokumentation der 66. Meisterschaft der Master von Österreich übermittelt.

Er ersucht, bei Interesse in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

GR. Hiebaum informiert, dass der AC ASKÖ das Finale erreicht hat, im September findet in Wien-Schwechat der Auswärtskampf und Anfang Oktober der Heimkampf in Feldkirchen statt und ersucht nach Bekanntwerden des genauen Termins um zahlreiche Teilnahme der Gemeinderäte an diesem für den Verein wichtigen Ereignis.

5. Sitzung des Planungsausschusses vom 30.05.2011

5.1. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.21, mit welchem eine Teilfläche des Gst. Nr. 607/1, KG Lebern, von Sondernutzung private Parkanlage (SF-pPA) in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert wird - Eigentümerin Helga Erschbaumer

Der Bürgermeister: Während der öffentlichen Auflage in der Zeit von 28.03.2011 bis 25.05.2011 sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen zur Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.21 „Erschbaumer“ eingelangt. Diese wurden vom Planungsausschuss behandelt und im Einvernehmen mit dem Raumplaner für die Einwendungsbehandlung im Gemeinderat aufbereitet.

Der Gemeinderat erledigt die eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wie folgt:

5.1.1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stellungnahme vom 23.03.2011 (GZ.: BMWFJ-60.214/0087-IV/6a/2011) Sachbearbeiterin: Mag. Dr. Helga Prisching:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des o. bezeichneten Bundesministeriums, Sektion IV, wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz keine Bergbauberechtigungen bekannt seien. Es wird aus Sicht des Bundesministeriums angemerkt, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bislang nicht vollständig erfasst ist.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur

Kenntnis.

5.1.2. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/FFBL, Stellungnahme vom 19.04.2011 (GZ.: BMVIT-62.600/0083-II/FFBL/2011), Sachbearbeiterin: Stefanie Hinsmann:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des BMVIT wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz in der festgelegten Sicherheitszone liegt und die Verordnung des BMVIT sowie der Sicherheitszonenplan zu berücksichtigen ist.

Betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen und elektrischen Störwirkungen wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz – LFG 1957, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. Nr. 111/2010 hingewiesen und werden bei Berücksichtigung des Sachverhaltes im gegenständlichen Verfahren keine Einwände erhoben.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Erläuterungsbericht zum Wortlaut aufgenommen. Die Bestimmung des § 94 LFG (Luftfahrtgesetz) sind im Zuge nachfolgender Verfahren zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.1.3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Stellungnahme vom 13.05.2011 (GZ.: FA19A77Fe5-2004/308), Sachbearbeiter: Manfred Kogler:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des Verfassers wird festgehalten, dass sich die von der Umwidmung betroffene Teilfläche des Grdst. Nr. 607/1, KG Lebern, im Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen befindet. Gegen das gegenständliche Verfahren bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, wenn die Bestimmungen zur Schongebietsverordnung – BGBl. Nr. 41/1962 eingehalten werden.

Weiters wird angeführt, dass es erforderlich ist, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werde. Belastete Meteorwässer müssen sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik und den Qualitätsverordnungen entsprechend gereinigt werden. Des Weiteren sei es lt. Verfasser der Stellungnahme erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werde (Grundwasseranreicherung). In diesem Zusammenhang wird die Erstellung eines Gesamtentsorgungskonzeptes vorgeschlagen (diesbezüglicher Verweis auf den Leitfaden „Lösungsansätze der Oberflächenentwässerung“ vom November 2008). Des Weiteren wird hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, des Baues und Betriebes von Regenwassersickeranlagen auf diverse ÖNORMEN und Regelblätter verwiesen und sind diese auch anzuwenden.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.1.4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, Einwendung vom 17.05.2011 (GZ.:FA13B 52.06-8/2011-217), Sachbearbeiterin: Mag. Christine Schwabegger:

Gegenstand der Einwendung:

Von Seiten der Fachabteilung 13B besteht gegen das gegenständliche Änderungsverfahren Nr. 3.21 grundsätzlich kein Einwand, jedoch wird auf die folgenden Mängel aufmerksam gemacht:

1. Im Westen des gegenständlichen Planungsbereiches befindet sich ein Gewerbegebiet. Ggst. private Parkanlage stellt zumindest für den westlichen bzw. südwestlichen Bereich eine Art Pufferstreifen zum angrenzenden bestehenden Wohngebiet dar. In den Erläuterungen bedarf es einer Ergänzung, dass diesbezüglich kein Nutzungskonflikt hinsichtlich allfällig auftretender Immissionen besteht.
2. Seitens der Verfasserin der Einwendung erfolgt der Hinweis, dass gem. § 26 (1) Stmk. ROG 2010 Wohnbaulandausweisungen nicht über den 10 Jahresbedarf für die Siedlungsentwicklung hinausgehen dürfen und wurde in der letzten Revision ein Mobilitätsfaktor von 1,38 berechnet. Da mit der gegenständlichen Änderung der 21. Änderungsfall innerhalb der letzten 5 Jahre seit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 vorliege, werde eine genaue Auflistung der bisher seit der Revision getätigten Bauvorhaben bzw. eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors gefordert.

Behandlung der vorgebrachten Einwendung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Einwendungsbehandlung wie folgt einstimmig:

- ad 1. Bei den im Westen befindlichen Gewerbebetrieben handelt es sich um die Fa. Promax Project Management GesmbH und die Fahrschule Mayer. Durch die Marktgemeinde Feldkirchen wurde mit 14.09.2010 eine Baubewilligung der ABC – Airport Business Center für die Errichtung von Büroflächen und Betriebswohnungen (auf Grdst. Nr. 623/1, KG Lebern) sowie eine Teilabbruchsbewilligung für den bestehenden Südtrakt (Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, mit einer bebauten Fläche von 166,69 m² auf dem Grdst. Nr. 623/1, EZ. 109, KG 63248 Lebern) erteilt. Durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde am 22.09.2006 die gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Tischlereibetriebsanlage im vereinfachten Verfahren erteilt. Mit 24.07.2007 wurde für die gewerberechtlich genehmigte Tischlereibetriebsanlage ein weiterer Bescheid zur Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen von der BH Graz-Umgebung ausgestellt.

Die zusätzlichen Auflagen beziehen sich auf Lärmdämmmaßnahmen an lärmemittierenden Maschinenteilen. Diese zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen dienen den wahrzunehmenden Nachbarinteressen in Bezugnahme auf die Lärmfreistellung unmittelbar angrenzender Grundstücksflächen. Die Vorschreibung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen gehen auf Lärmmessungen im Bereich des Grdst. Nr. 610/3, KG Lebern zurück. Offensichtlich breiteten sich die Lärmemissionen in nordöstliche Richtung aus. In Richtung des verfahrensgegenständlichen Gebietes ist eine Eigenabschirmwirkung durch das Objekt gegeben, des Weiteren ist ein entsprechender Höhenunterschied zum verfahrensgegenständlichen Gebiet zu verzeichnen (ca. 5 – 7 m). Auf Basis der vorliegenden fachlichen wie rechtlichen Grundlagen ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet durch allfällig auftretende Lärmemissionen im Gewerbegebiet (GG) nicht betroffen ist bzw. die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach ÖNORM S 5021 (Kategorie 3) eingehalten werden.

ad 2. Der gegenständliche Punkt der Einwendung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und wird dem gegenständlichen Verfahren im Erläuterungsbericht der Nachweis der Bautätigkeit seit der letzten Revision beigelegt. Ebenso wird eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors durchgeführt und dem o.g. Erläuterungsbericht beigelegt. Generell wird festgehalten, dass sich die Marktgemeinde Feldkirchen durch eine rege Bautätigkeit auszeichnet und ein überdurchschnittlich hoher Zuzug zu verzeichnen ist. Die Marktgemeinde Feldkirchen verfügt über eher zu geringe Flächenreserven für Wohnbau. Der Forderung der Vorlage einer Flächenbilanz wird nachgekommen, doch ist ein solcher Beleg für einen derartigen dynamischen Siedlungsraum nicht nachvollziehbar.

5.1.5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B, Stellungnahme vom 20.05.2011 (GZ.: FA19B 60.Ra-1/2003-309), Sachbearbeiter: DI Raimund Adelwöhrer:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der FA 19B wird vom Referat III/Bodenwasserhaushalt mitgeteilt, dass im gegenständlichen Änderungsbereich keine Gefährdungen und Meliorationen lt. Rutschungs- und Meliorationskataster vorlägen.

Seitens der FA 19B wird vom Referat I/Schutzwasserbau mitgeteilt, dass in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz derzeit kein Planungsvorhaben für ein Hochwasserschutzprojekt vorliege.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.1.6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Stellungnahme vom 24.05.2011 (GZ.: FA18A-014.12-127/2009-11), Sachbearbeiterin: Andrea Lappitsch:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, wird kein Einwand erhoben.

Zur gefälligen Kenntnisnahme wird ergänzend die Stellungnahme der Baubezirksleitung Graz-Umgebung vom 06.05.2011 übermittelt.

Weiters erfolgt der Hinweis, dass die verkehrsplanerischen Grundsätze in der allgemeinen Stellungnahme gültig seien.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.1.7. Baubezirksleitung Graz-Umgebung – Wasserbau, Stellungnahme vom 24.05.2011 (GZ.: 502 Fe 001/063), Sachbearbeiterin: Ingrid Chalaupka-Lang:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Wasserbau wird mitgeteilt, dass bei Bebauung des gegenständlichen Bereiches eine schadlose Beseitigung der anfallenden Oberflächenwässer vorgeschrieben wird. Die Bundeswasserbauverwaltung lehnt die direkte Einlei-

tung der Niederschlagswässer aus dem Bereich der Dach- bzw. der versiegelten Flächen in den Mühlgang ab und beantragt, diese Wässer über geeignete Sickeranlagen, Grünzonen oder wasserdurchlässige Oberflächenstabilisierungen (Betongittersteine o. dgl.) dem Grundwasser zuzuführen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist bei einer Einleitung in das Gewässer eine Pufferanlage für die anfallenden Oberflächenwässer mit mindestens 25 l/m² versiegelter Fläche vorzusehen. Belastete Meteorwässer müssen vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.1.8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C, Einwendung vom 26.05.2011 (GZ.: FA17C-52.002-6/2002-70), Sachbearbeiter: Mag. Andreas Schopper:

Gegenstand der Einwendung:

Von Seiten der FA 17C besteht gegen das gegenständliche Änderungsverfahren VF 3.21 grundsätzlich kein Einwand, jedoch wird auf die folgenden Mängel aufmerksam gemacht:

Durch die künftige Wohnnutzung des Areals (westliche Teilfläche des Grdst. Nr. 607/1, KG 63248 Lebern) kommt es zu einem deutlichen Heranrücken von Wohngebiet an das ausgewiesene Gewerbegebiet im Westen mit allen damit verbundenen potentiellen Problemen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn auch möglicherweise aktuell von den dortigen Betrieben keine nennenswerten Emissionen ausgehen, dass dadurch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der dortigen Betriebe deutlich eingeschränkt werden und eventuell ein potentiell Konfliktpotential entstünde.

Behandlung der vorgebrachten Einwendung:

Bei den im Westen befindlichen Gewerbebetrieben handelt es sich um die Fa. Promax Project Management GesmbH und die Fahrschule Mayer. Durch die Marktgemeinde Feldkirchen wurde mit 14.09.2010 eine Baubewilligung der ABC – Airport Business Center für die Errichtung von Büroflächen und Betriebswohnungen (auf Grdst. Nr. 623/1, KG Lebern) sowie eine Teilabbruchsbewilligung für den bestehenden Südtrakt (Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, mit einer bebauten Fläche von 166,69 m² auf dem Grdst. Nr. 623/1, EZ. 109, KG 63248 Lebern) erteilt. Auf dem Grundstück ist u.a. ein Tischlereibetrieb untergebracht.

Die zusätzlichen Auflagen beziehen sich auf Lärmdämmmaßnahmen an lärmemittierenden Maschinenteilen. Diese zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen dienen den wahrzunehmenden Nachbarinteressen in Bezugnahme auf die Lärmfreistellung unmittelbar angrenzender Grundstücksflächen. Die Vorschreibung der zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen gehen auf Lärmmessungen im Bereich des Grdst. Nr. 610/3, KG Lebern zurück. Offensichtlich breiteten sich die Lärmemissionen in nordöstliche Richtung aus. In Richtung des verfahrensgegenständlichen Gebietes ist eine Eigenabschirmwirkung durch das Objekt gegeben, des Weiteren ist ein entsprechender Höhenunterschied zum verfahrensgegenständlichen Gebiet zu verzeichnen (ca. 5 – 7 m). Auf Basis der vorliegenden fachlichen wie rechtlichen Grundlagen ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet durch allfällig auftretende Lärmemissionen im Gewerbegebiet (GG) nicht betroffen ist bzw. die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach ÖNORM S 5021 (Kategorie 3) eingehalten werden.

Aus raumordnungsfachlicher/-rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass es sich im gegenständlichen Fall keinesfalls um eine heranrückende Wohnbebauung handeln kann, zumal das verfahrensgegenständliche Gebiet bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 2.00 Wohnbauland

war und sich zu diesem Zeitpunkt bereits das bestehende Gewerbegebiet bestanden hat. Das von der Einwendungsstellerin zitierte Gewerbegebiet (Rechtslage vor Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010) umfasst gemäß § 23 (5) lit. d) nachfolgenden zulässigen Nutzungsumfang: Gewerbegebiete sind Flächen, auf denen Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude sowie im untergeordneten Ausmaß auch Einzel- und Großhandelsbetriebe und die für die Aufrechterhaltung dieser Betriebe und Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen errichtet werden können. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist nur im Anschluss an bestehendes überwiegend bebauteres Kerngebiet, Dorfgebiet, Allgemeines oder Reines Wohngebiet zulässig, wobei die Bebauung von innen nach außen zu erfolgen hat.

Zum damaligen Zeitpunkt war somit klar, dass ein Gewerbegebiet sich der entsprechenden vorherrschenden Ortsüblichkeit einzugliedern hatte. Die aus den gewerberechtlichen Bewilligungsbescheiden entnehmbaren Lärmmessungen stellten auf diese Gegebenheiten ab und wurde durch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen Vorsorge getroffen, dass die unmittelbar angrenzenden Wohngebiete den entsprechenden Schutz nach ÖNORM S 5021, Kategorie 3 erfahren.

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Einwendung einstimmig zur Kenntnis, weiterführende Auflagen/Bestimmungen im Wortlaut zur Flächenwidmungsplan-Änderung werden aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht getroffen.

5.1.9. Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Stellungnahme (GZ.: 520-00/695-2011), Sachbearbeiter: Karlheinz Körbler, übermittelt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, am 24.05.2011:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Referat Straßenbau und Verkehrswesen wird festgehalten, dass das betreffende Grundstück Nr. 607/1, KG 63248 Lebern derzeit über den Dengenweg bzw. Am Josefggrund und dann weiter über den Riegelschneiderweg an die B 67 anschließt und jene in diesem Bereich im Besitz und Verwaltung der Marktgemeinde Feldkirchen stehe.

Von der Baubezirksleitung Graz-Umgebung wird dagegen kein Einwand erhoben.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Große Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.21 „Erschbaumer“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 18.06.2011, GZ.: 109FG11, mit welcher eine Teilfläche des Gst. Nr. 607/1, KG Lebern, im Flächenausmaß von 2.273 m² (gem. Vermessungsgrundlage des Vermessungsbüros DI Mussack & DI Skalicki-Weixelberger ZT-KG mit Stand: 25.02.2011), von bisher Sondernutzung im Freiland – private Parkanlage (SF-pPa) gem. § 25 (2) Stmk. ROG 1974, LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/2005 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) gem. § 29 (1) Z. 2 iVm § 30 (1) Z. 2 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt wird, einstimmig.

5.2. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.22, mit welchem die Gste. Nr. 65, 66, 67, 68, 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland - Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) und Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) geändert werden - "Projekt Sonnenfeld"

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Stockner und verlässt gemeinsam mit GR. Mag. Matthias Pellischek und GR. BM Ing. Hannes Krois den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit.

Vizebgm. Stockner: Während der öffentlichen Auflage in der Zeit von 30.03.2011 bis 29.05.2011 sind folgende Stellungnahmen/Einwendungen zur Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.22 „Projekt Sonnenfeld“ eingelangt. Diese wurden vom Planungsausschuss behandelt und im Einvernehmen mit dem Raumplaner für die Einwendungsbehandlung im Gemeinderat aufbereitet.

Der Gemeinderat erledigt die eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wie folgt:

5.2.1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stellungnahme vom 29.03.2011 (GZ.: BMWFJ-60.214/0090-IV/6a/2011), Sachbearbeiterin: Mag. Dr. Helga Prisching:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des o. bezeichneten Bundesministeriums, Sektion IV, wird mitgeteilt, dass keine Bergbauberechtigungen bekannt seien. Es wird aus Sicht des BM angemerkt, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bislang nicht vollständig erfasst ist.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.2.2. Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Stellungnahme vom 01.04.2011 (GZ.: S92247/35-MilKdo ST7Kdo/StbAbt8/2011), Sachbearbeiterin: Fachoberinspektor Erna Puchmann:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wird festgehalten, dass durch die Änderungen dem militärischen Dienst-, Übungs- und Schießbetrieb am Fliegerhorst Nittner keine Einschränkungen erwachsen dürfen.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Das gegenständliche Änderungsverfahren liegt fernab des militärischen Übungsgeländes und sind daher keine Einschränkungen ableitbar.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.2.3. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Stellungnahme vom 19.04.2011 (GZ.: BMVIT-62.600/0083-II/FFBL/2011), Sachbearbeiterin: Stefanie Hinsmann:

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des BMVIT wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz in der festgelegten Sicherheitszone liegt und die Verordnung des BMVIT sowie der Sicherheitszonenplan zu berücksichtigen sind.

Betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen und elektrischen Störwirkungen wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz – LFG 1957, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. Nr. 111/2010 hingewiesen und werden bei Berücksichtigung des Sachverhaltes im gegenständlichen Verfahren keine Einwände erhoben.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Die o.g. Sicherheitszone sowie die Bestimmung des § 94 LFG werden im gegenständlichen Verfahren bzw. im Zuge nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.2.4. Energie Steiermark, Betriebsregion Graz, Stellungnahme vom 07.04.2011:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Energie Steiermark wird bekannt gegeben, dass sich Mittelspannungsleitungen, Niederspannungsleitungen und Steuerleitungen der Steweag-Steg in Nahelage befinden und werden demnach grundsätzliche Bestimmungen für Arbeiten im Bereich von Leitungsanlagen der Steweag-Steg GmbH mitgeteilt.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Die allgemeinen Planungshinweise sowie grundsätzlichen Bestimmungen sind im Zuge nachfolgender Bauverfahren zu berücksichtigen.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.2.5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Stellungnahme vom

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des Verfassers wird festgehalten, dass gegen das gegenständliche Verfahren grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

Es sei jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werde. Belastete Meteorwässer müssen, sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik und den Qualitätsverordnungen entsprechend gereinigt werden. Des Weiteren sei es laut Verfasser der Stellungnahme erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werde (Grundwasseranreicherung). In diesem Zusammenhang wird die Erstellung eines Gesamtentsorgungskonzeptes vorgeschlagen (diesbezüglicher Verweis auf den Leitfaden „Lösungsansätze der Oberflächenentwässerung“ vom November 2008).

Des Weiteren wird hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, des Baues und Betriebes von Regenwassersickeranlagen auf diverse Ö-NORMEN und Regelblätter verwiesen und sind diese auch anzuwenden.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Die zu bebauenden Grundstücke sind eben, die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gegeben, ein Gesamtentsorgungskonzept für die zukünftige Bebauung ist aus diesem Grunde aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinngemäß, sondern wird die bauplatzbezogene Oberflächenwasserverbringung in den Untergrund, entsprechend der vom Verfasser der Stellungnahme angegebenen Ö-NORMEN/Regelblätter, angestrebt und im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes thematisch behandelt.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme vollinhaltlich einstimmig zur Kenntnis.

5.2.6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, Einwendung vom 17.05.2011 (GZ.: FA13B 52.06-8/2011-218) bzw. Stellungnahme vom 17.06.2011(GZ.: FA13B 52.06-8/2011-226), Sachbearbeiterin: Mag. Christine Schwabegger:

Gegenstand der Einwendung:

Von Seiten der FA 13B besteht gegen das gegenständliche Änderungsverfahren VF 3.22 grundsätzlich kein Einwand, jedoch wird auf die folgenden Mängel aufmerksam gemacht:

1. An das Planungsgebiet grenzt im Westen die B 67 an und wird aufgrund dieser Nahelage ein Nachweis der Lärmfreistellung als zusätzliches Anschließungserfordernis gefordert. Weiters sei für das großflächige Gebiet kein Bebauungsplan festgelegt und sei dies fachlich zu begründen.
2. Seitens der Verfasserin der Einwendung erfolgt der Hinweis, dass gem. § 26 (1) Stmk. ROG 2010 Wohnbaulandausweisungen nicht über den 10 Jahresbedarf für die Siedlungsentwicklung hinausgehen dürfen und wurde in der letzten Revision ein Mobilitätsfaktor von 1,38 berechnet. Da mit der gegenständlichen Änderung der 22. Änderungsfall innerhalb der letzten 5 Jahre seit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 vorliege, werde eine genaue Auflistung der bisher seit der Revision getätigten Bauvorhaben bzw. eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors gefordert.

Behandlung der vorgebrachten Einwendung:

ad 1. Entlang der B 67 nördlich, südlich und westlich des gegenständlichen Planungsgebietes ist Allgemeines Wohngebiet festgelegt und erfolgt mit dem gegenständlichen Verfahren ein Lückenschluss des Wohngebietes. Allfällig auftretende Lärmbelastungen ergeben sich aufgrund der Nahelage zur ehemaligen LB 67, welche nunmehr Gemeindestraße ist. Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen wird für die Anschließungsgebiete 29 und 30 in Nahelage zum gegenständlichen Änderungsbereich der Nachweis einer Lärmfreistellung festgelegt. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Planungsgebiete wird für das gegenständliche Gebiet ebenfalls das Anschließungserfordernis Nachweis der Lärmfreistellung hinzugefügt. Im gegenständlichen Verfahren wurde die Erstellung eines Bebauungsplanes im Wortlaut unter §2 (3) zur Sicherstellung der Anschließungserfordernisse festgelegt.

ad 2. Der gegenständliche Punkt der Einwendung wird auf Antrag von Vizebgm. Stockner einstimmig zur Kenntnis genommen und wird dem gegenständlichen Verfahren im Erläuterungsbericht der Nachweis der Bautätigkeit seit der letzten Revision beigelegt. Ebenso wird eine Neuberechnung des Mobilitätsfaktors durchgeführt und dem o.g. Erläuterungsbericht hinzugeführt. Generell wird festgehalten, dass sich die Marktgemeinde Feldkirchen durch eine rege Bautätigkeit auszeichnet und ein überdurchschnittlich hoher Zuzug zu verzeichnen ist. Die Marktgemeinde Feldkirchen verfügt über eher zu geringe Flächenreserven für Wohnbau. Der Forderung der Vorlage einer Flächenbilanz wird nachgekommen, doch ist ein solcher Beleg für einen derartigen dy-

namischen Siedlungsraum nicht nachvollziehbar.

Gegenstand der Stellungnahme:

Im Bereich Sonnenfeld wird nunmehr das geplante Aufschließungsgebiet für Reines Wohnen im Zuge der Anhörung durch Änderung (neuer Teilungsentwurf) in Bezug auf die Auflage weiter an die B67 herangeführt. Vorab der rechtlichen Prüfung besteht aus Sicht des Referates grundsätzlich kein Einwand, wenn die bereits in der Einwendung der FA 13B vom 17.05.2011 (GZ: FA 13B 52.06-8/2011-218) aufgeführten Mängel beseitigt bzw. dementsprechende Korrekturen vorgenommen werden (fehlender Nachweis der Lärmfreistellung, Neuberechnung des Mobilitätsfaktors).

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis. Den vorgebrachten Einwendungen wird i. S. der Einwendungsstellerin stattgegeben, die abgegebenen Mängel wurden beseitigt und die entsprechenden Ergänzungen im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Wortlaut geführt.

5.2.7. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B, Stellungnahme vom

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der FA 19B wird vom Referat III/Bodenwasserhaushalt mitgeteilt, dass im gegenständlichen Änderungsbereich keine Gefährdungen und Meliorationen lt. Rutschungs- und Meliorationskataster vorlägen.

Seitens der FA 19B wird vom Referat I/Schutzwasserbau mitgeteilt, dass in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz derzeit kein Planungsvorhaben für ein Hochwasserschutzprojekt vorliege.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5.2.8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, Stellungnahme vom 23.05.2011(GZ.: 14.093/3/2011), Sachbearbeiterin: Mag. Karin Derler:

Gegenstand der Stellungnahme:

Es erfolgt der Hinweis, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter www.bda.at/downloads/ einsehbar ist.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahme:

In der o.g. Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale mit Stand: 22.06.2010 sind für das gegenständliche Planungsgebiet keine Daten evident und ist somit keine Behandlung im Gemeinderat erforderlich.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner beschließt der Gemeinderat die Große Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.22 „Projekt Sonnenfeld“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 18.06.2011, GZ.: 110FG11, basierend auf der Planunterlagen (Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM), Stand: 20.09.2002), im Maßstab M 1:2.500, mit welchem die Gste. Nr. 65, 66, 67, 68 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz, von

landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) und Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) geändert werden, einstimmig.

Der Bürgermeister, GR. Mag. Matthias Pellischek und GR. BM Ing. Hannes Krois nehmen wieder an der Sitzung teil und der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

5.3. Beschlussfassung über die Auflage der 6. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 "Znidar"

Der Bürgermeister: Die 6. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 (künftig Entwicklungsplan) bezieht sich auf den nachfolgenden, räumlich/funktionell zusammenhängenden Bereich:

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der LB 67 Triester Straße. Im Norden des Änderungsbereiches verläuft die Korngasse und im Süden die Josef-Gschanes-Straße. Westlich verläuft die Wagnitzstraße.

Unter Zugrundelegung der kommunal- und siedlungspolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, den verfahrensgegenständlichen Bereich entsprechend abzuändern, erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz sowie in Übereinstimmung mit den festgelegten Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplan).

Im Sinne der o. a. Argumente soll der festgelegte Funktionsbereich „Wohn-/Wirtschaftsbereich (Gemengelage aus öffentlichen/privat-gewerblichen Dienstleistungen, Wohnen, Gewerbe)“ (orange Farbgebung) durch den Funktionsbereich „Wohnbereich mit überwiegender Wohnfunktion“ (gelbe Farbgebung) ersetzt werden.

Die Änderung der Funktion für den gegenständlichen Bereich liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.

Zeitgleich mit der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 – Siedlungsleitbild (künftig Entwicklungsplan) erfolgt die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 3.25.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 3.00 idgF zu ändern und den Entwurf der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 – Siedlungsleitbild (künftig Entwicklungsplan), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I vom 18.06.2011, GZ: 126FG11, in der Zeit von 07.07.2011 bis 04.09.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

5.4. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.25, mit welchem das Gst. Nr. 270/2, KG Wagnitz, von Sondernutzung im Freiland (L) - Erwerbsgärtnerei und die Gste. Nr. 270/5 und 270/6 von Bauland - Reines Wohnen in Bauland - Aufschließungsgebiet für Reines Wohnen (L(WR)) mit einer Dichte von 0,2-0,5 geändert werden - Eigentümer Siegfried und Brigitte Znidar, Johann und Maria Ofner

Der Bürgermeister: Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.25 bezieht

sich auf den nachfolgenden Bereich:

1. Das Gst. Nr. 270/2, KG 63290 Wagnitz, im Flächenausmaß von ca. 6.095 m² (gemäß Grundbuchsauszug vom 25.03.2011) soll von bisher Sondernutzung im Freiland (L) – Erwerbsgärtnerei gemäß § 25 (2) Stmk. ROG 1974, LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/2005 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) gemäß § 29 (1) Z.2 iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem gebiets-typischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt werden.

2. Die Gste. Nr. 270/5 und 270/6, beide KG Wagnitz, im Flächenausmaß von 6.131 m² (gemäß Grundbuchsauszug vom 25.03.2011), sollen von bisher Bauland – Reines Wohngebiet (WR) mit dem geltenden Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 gemäß § 23 (5) lit. a) Stmk. ROG 1974, LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/2005 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) gemäß § 29 (1) Z.2 iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt werden.

Zur Sicherstellung des festgelegten Aufschließungserfordernisses und der öffentlichen/siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Feldkirchen wird die Erstellung eines Bebauungsplanes gem. den Bestimmungen des § 29 (3) iVm § 40 Stmk. ROG 2010, LGBl. 49/2010 festgelegt.

Die vorgesehene Festlegung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bauten und Anlagen, die innerhalb eines Reinen Wohngebietes als zulässig zu erachten sind.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 30 (1) Z. 1 Stmk.ROG 2010.

Der gegenständliche Änderungsbereich umfasst die Gste. Nr. 270/2, 270/5 und 270/6, alle KG Wagnitz. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück Nr. 270/2 eine Erwerbsgärtnerei. Die Gste. Nr. 270/5 und 270/6, beide KG Wagnitz, sind bereits als vollwertiges Bauland festgelegt. Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Änderung soll das Gebiet dem umgebenden Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 bei gleichzeitiger Festlegung des Bebauungsplanzwanges angepasst werden.

Die Änderung der gegenständlichen Bereiche liegt im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen. Die Festlegung größerer, neuer Baugebiete als Bereich für Wohnzwecke in qualitativ hochwertigen Lagen und die Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Gestaltung gemäß Baulandzonierungsplan wird von der Marktgemeinde Feldkirchen angestrebt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 3.25, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 18.06.2011, GZ: 126FG11, in der Zeit von 07.07.2011 bis 04.09.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

5.5. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.26, mit welchem das Gst. Nr. 661/1 (künftig Gst. Nr. 661/1 und 661/4), und eine Teilfläche des Gst. Nr. 660, alle KG Lebern von Freiland (L) - landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bauland - Allgemeines Wohngebiet (WA) in Verkehrsfläche geändert werden - GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen mbH und LIM Projektentwicklungs GmbH

Der Bürgermeister: Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.26 bezieht sich auf den nachfolgenden Bereich:

Das Grdst. Nr. 661/1, (künftige Gste. Nr. 661/1 und Grdst. Nr. 661/4), KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß von ca. 3.333 m² und eine Teilfläche des Gst. Nr. 660, KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß von ca. 17 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche und Bauland – Allgemeines Wohngebiet nunmehr als Verkehrsfläche gemäß § 32 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 festgelegt werden.

Die vorgesehene Festlegung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Parkplätzen und Carports innerhalb des als Verkehrsfläche ausgewiesenen Bereiches für die südlich daran anschließenden Wohnnutzungen.

Diese Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Parkplätzen und Carports innerhalb des als Verkehrsfläche ausgewiesenen Bereiches gemäß § 32 (1) Stmk. ROG 2010.

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt innerhalb des „Engeren Wasserschongebietes“ des GWW Feldkirchen. Aufgrund dessen sollten Grabungen beispielsweise für den Bau von Tiefgaragen vermieden werden. Für den Amtssachverständigen der FA 17B ergeben sich aufgrund der beabsichtigten Errichtung von PKW-Abstellflächen keine fachlichen Widersprüche (lt. Besprechungsprotokoll – Wasserrechtliche Bewilligung für PKW/Vorabstimmung).

Zum Schutze der Nachbarn (Gst. Nr. 661/2) wird im Kaufvertrag unter Pkt. „12 Verpflichtungserklärung“ festgelegt, dass an der Grenze zum Grundstück eine Schallschutzmauer entsprechend der behördlichen Vorgaben zu errichten ist.

Die Änderung des gegenständlichen Bereiches liegt im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 3.26, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 18.06.2011, GZ: 145FG11, in der Zeit von 07.07.2011 bis 04.09.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

5.6. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.23, mit welchem das Gst. Nr. 33/1 , KG Wagnitz, von Freiland (L) - landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bauland - Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Dichte von 0,2-0,5 geändert wird - Eigentümerin Angela Gschader

Der Bürgermeister: Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.23 bezieht

sich auf den nachfolgenden Bereich:

Eine Teilfläche des Gst. Nr. 33/1, KG 63290 Wagnitz, im Flächenausmaß von ca. 691 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt.

Die vorgesehene Festlegung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bauten und Anlagen, die innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes als zulässig zu erachten sind.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 30 (1) Z. 2 Stmk. ROG 2010.

Bei dem gegenständlichen Änderungsbereich handelt es sich um eine Teilfläche des Gst. Nr. 33/1, KG Wagnitz. Zukünftig soll dieser Bereich als Bauland festgelegt werden.

Es handelt sich um eine Arrondierung von Wohnbauland. Die Änderung des gegenständlichen Bereiches liegt im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen.

Durch die gegenwärtige Flächenwidmungsplan-Änderung sollen notwendige Voraussetzungen zur Errichtung von Eigenheimen geschaffen werden. Außerdem wird das Ziel verfolgt weitere erforderliche Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur zu schaffen und geeignete Flächen entsprechend den Festlegungen des Siedlungsleitbildes, insbesondere im Hinblick auf schallschutztechnische Maßnahmen entlang der Südbahn auszuweisen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 3.23, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 18.06.2011, GZ: 115FG11 in der Zeit von 07.07.2011 bis 04.09.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

6. Bericht der Kassenprüfung vom 30.05.2011

Der Bürgermeister ersucht Obmann GR. Hiebaum um seinen Bericht.

Obmann GR. Hiebaum berichtet, dass anlässlich der Kassenprüfung am 30.05.2011 die Einnahmen und Ausgaben des neuen Sportzentrums geprüft wurden, wobei keine Fehler bzw. Auffälligkeiten gefunden wurden.

Die am 27.06.2011 stattgefundene unvermutete Kassenprüfung hat – wie immer – keine Beanstandungen, bedingt durch die einwandfreie Kassenführung der Bediensteten in der Buchhaltung, ergeben.

7. Sitzung des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses vom 06.06.2011 - Beschlussfassung über die Änderung der Abfuhrordnung

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses, Herrn GR. Alois Dietrich, um seinen Bericht und erteilt ihm dazu das Wort.

Obmann GR. Dietrich: Auf einstimmigen Beschluss des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses, welcher über die Gebührenkalkulation (siehe Beilage A) in 3 Ausschusssitzungen beraten hat, soll die Abfuhrordnung 2005 wie folgt geändert werden:

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

In Abs. 2 werden 360 Liter hinzugefügt.

§ 7 Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

In Abs. 1 werden 360 Liter und 1.100 Liter hinzugefügt.

Abs. 2, letzter Satz wird geändert in:

Das Behältervolumen soll für Papier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

§ 9 Durchführung der Abfallabfuhr

Abs. 3, 4 und 5 werden geändert in:

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.*
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird in der Regel alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.*
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst werden.*

§ 16 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

1 – 3	Personen	€	53,62
4 – 5	Personen	€	98,17
6 – 9	Personen	€	178,08

10 – 14	Personen	€	283,51
15 – 29	Personen	€	545,47
30 – 41	Personen	€	1.090,94

§ 17 Variable Gebühr

Abs. 1, Ziffer 1 und 2 lauten:

Diese betragen pro Entleerung bzw. pro Jahr:

- für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

		pro Entleerung	pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,72	€ 141,28
Kunststoffgefäß	240 l	€ 7,42	€ 282,07
Grünschnittsack	200 l	€ 4,00 pro Sack	

- für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

		pro Entleerung	pro Jahr
Kunststoffgefäß	80 l	€ 4,06	€ 52,78
Kunststoffgefäß	120 l	€ 5,53	€ 71,89
Kunststoffgefäß	240 l	€ 10,35	€ 134,55
Kunststoffgefäß	360 l	€ 15,53	€ 201,83
Abfallcontainer	770 l	€ 40,37	€ 524,81
Abfallcontainer	1100 l	€ 49,28	€ 640,64

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,36.

Nach Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5 neu hinzugefügt:

- Im Altstoffsammelzentrum wird für die Anlieferung von Siedlungsabfällen (Sperrmüll, Altholz und Heizwertreiche Fraktion) eine Freimenge von 100 kg pro Haushalt und Jahr festgelegt.
- Die Berechnung von im Altstoffsammelzentrum angelieferten Siedlungsabfällen (Sperrmüll, Altholz und Heizwertreiche Fraktion) über der Freimenge von 100 kg pro Haushalt und Jahr erfolgt gewichtsbezogen.

Sperrmüll	€ 0,20	pro kg
Altholz	€ 0,20	pro kg
Heizwertreiche Fraktion	€ 0,20	pro kg

§ 20 Vorschreibung und Stichtag

Nach Abs. 1 und 2 wird Abs. 3 neu hinzugefügt:

- Die Abrechnung und Vorschreibung von Siedlungsabfällen (Sperrmüll, Altholz und Heizwertreiche Fraktion), welche die Freimenge von 100 kg pro Haushalt und Jahr übersteigt, erfolgt mit der 1. Vorschreibung der Gebühren des Folgejahres.

§ 21 Verfahren – Zuständigkeit

Erster Satz lautet:

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011 treten mit 01.01.2012 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Abfuhrordnung 2005 bleiben unverändert.

GR. Hiebaum erklärt, dass die FPÖ-Gemeinderäte der Erhöhung der im § 16 festgelegten Grundgebühr und der im § 17 festgelegten variablen Gebühr nicht zustimmen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Obmann GR. Dietrich die Verordnung über die Änderung der Abfuhrordnung, welche dem Protokoll als Beilage B angeschlossen ist, mit den Stimmen von Vizebgm. Stockner Herbert, Vizebgm. Ing. Manfred Stranz, GK. Jung Bernd, GV. Angela Wilfling, GR. Dietrich Alois, GR. Fuchs Barbara, GR. Gosch Erich, GR. DDI Gößler Daniel, GR. Huber Heribert, GR. BM Ing. Krois Hannes, GR. Krois Johann, GR. Mellacher Eveline, GR. Mag. Pellischek Matthias, GR. Pongratz Helga, GR. Ing. Rossmann Johann, GR. Ing. Stolzer Manfred, GR. Hammer Cornelia, GR. Sackl Andreas, GR. Semmernegg Karl, GR. Steiner Ernst, GR. Steiner Karin.

Die Gemeinderäte GR. Hiebaum Klaus, GR. Mag. Hermann Stefan, und GR. Puntigam Heike stimmen aufgrund der Erhöhung in den §§ 16 und 17 der Verordnung nicht zu.

8. Sitzung des Sozial-, Gesundheits-, Kindergarten- und Schülerhortausschusses vom 09.06.2011 - Beschlussfassung der Projekte "familienfreundliche Gemeinde"

Obfrau GR. Mellacher berichtet, dass nach einigen Sitzungen bzw. Workshops der Mitglieder für das Projekt „familienfreundliche Gemeinde“ die Punkte zur Realisierung festgelegt, im Sozial-, Gesundheits-, Kindergarten- und Schülerhortausschuss besprochen wurden und nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Auf Antrag von Obfrau GR. Mellacher beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Projekte in den nächsten 3 Jahren zu realisieren:

1. Generationenpark: Für Jugend Skateranlage, Sitzpark für SeniorInnen in den nächsten drei Jahren (Gelände: freie Fläche in der Warnhauserstraße, neben Sporthalle)
2. Kinder- und Jugendarzt
3. Kinderkrippe (Projekt Sonnenfeld)
4. Lebensmittelgeschäft (Projekt Sonnenfeld)
5. Kinderspielplatz in Abtissendorf von Jugendlichen gestalten lassen und Arbeiten unter deren Mitarbeit durchführen
6. Sitzbänke entlang Bahn- und Radweg aufstellen (kurzfristig)

9. Sitzung des Bau-, Wohnungs-, Kanal- und Wasserausschusses vom 14.06.2011

9.1. Ausbau der Wasserversorgung durch die AGD - Abwasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH mit Inanspruchnahme von Landes- und Bundesförderungsmittel

Obmann GR. Huber gibt bekannt, dass die Herstellung der Wasserleitungsanschlüsse künftig über die AGD – Abwasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH durchgeführt werden soll. Dadurch wird die Anschlussherstellung förderfähig und würde es zu Einsparungen kommen.

Auf Antrag von Obmann GR. Huber beschließt der Gemeinderat den Ausbau der Wasserversorgung durch die AGD – Wasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH mit Inanspruchnahme von Landes- und Bundesförderung einstimmig.

9.2. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die teilweise Nutzung des Gst. Nr. 637/5 KG Lebern (Geh- und Fahrrecht für landwirtschaftliche Fahrzeuge) durch den Liegenschaftseigentümer des Gst. Nr. 638/1 KG Lebern (Gerhard Mellacher)

Obmann GR. Huber gibt bekannt, dass ein Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Herrn Gerhard Mellacher und der UniCredit Leasing (Austria) GmbH, als Eigentümer der Liegenschaft Triester Straße 157 über die Einräumung des unentgeltlichen Rechts zur Nutzung der nördlich in die Feuerwehr angrenzende Straße als Zufahrt zu seinen Gste. Nr. 636/3, 636/4 sowie 638/1, alle KG Lebern, vorliegt.

Auf Antrag von Obmann GR. Huber beschließt der Gemeinderat die Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens (ohne Einschränkung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge) auf dem bestehenden Weg entlang der nördlichen Grenze des Gst. Nr. 637/5, KG Lebern, für das Gst. Nr. 638/1 KG Lebern des Herrn Gerhard Mellacher einstimmig. Nicht genehmigt wird der Passus im Vertragsentwurf unter Punkt II b) hinsichtlich der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Außerdem ist eine Dienstbarkeit für das Gst. Nr. 636/4, KG Lebern, des Herrn Gerhard Mellacher nicht notwendig und wäre aus dem Vertrag herauszunehmen.

9.3. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für die teilweise Nutzung des Gst. Nr. 637/5, KG Lebern, Geh- und Fahrrecht durch die Liegenschaftseigentümer des Gst. Nr. 637/1, KG Lebern, neu geteilt in die Gste. Nr. 637/9 und 637/10, KG Lebern

Obmann GR. Huber: Aufgrund des Abschlusses des Dienstbarkeitsvertrages für Herrn Gerhard Mellacher wäre auch ein solcher für jenes Grundstück von Frau Gertrud Schreiner, welches südlich liegt, zu beschließen.

Nach einer Diskussion über eine eventuelle Aufschließung zwischen den Grundstücken von Herrn Mellacher und Frau Schreiner für das Siedlungsgebiet östlich des Mühlgangs beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Obmann GR. Huber einstimmig, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem bestehenden Weg entlang der nördlichen Grenze des Gst. Nr. 637/5, KG Lebern, für das Gst. Nr. 637/1 KG Lebern von Frau Gertrud Schreiner (neu geteilt in 637/1, 637/9 und 637/10) einstimmig.

10. **Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Bus-Wartehalle mit der City Light Ankünder GmbH**

Der Bürgermeister erklärt, dass im Vertrag festgelegt war, dass die Errichtung der Anlage einschließlich der Lieferung der Fertigfundamente zulasten des Bestandnehmers (City Light Ankünder GmbH) zu erfolgen hätte. Die Kosten für die Stromzuleitung, den Stromanschluss und die Kosten für die laufende Stromversorgung hätte der Bestandgeber (Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz) zu übernehmen. Zusätzlich würde noch ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von € 6.000,-- zzgl. 20 % MWSt in Rechnung gestellt.

Aufgrund eines Telefonats mit der City Light Ankünder GmbH vom 28.07.2011 wurde nun vereinbart, dass die sogenannte Wartehalle (Buswartehaus) kostenlos aufgestellt wird, wenn für jene Werbetafel, die im Wiesengrundstück (Triester Straße westlich der Fa. Kastner) steht, die Miete für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum ausgesetzt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Einwilligung zur Errichtung einer Wartehalle mit einer doppelseitigen City Light-Vitrine im Bereich des Ortszentrums durch die City Light Ankünder GmbH, jedoch ohne Leistung eines einmaligen Baukostenzuschusses der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz.

Im Gegenzug bezahlt die City Light Ankünder GmbH für einen gewissen, noch zu vereinbarenden Zeitraum keine Miete für die auf Gemeindegrund (Triester Straße westlich der Fa. Kastner) stehende Werbetafel.

GR. Gosch, GR. BM Ing. Krois und GR. Mag. Matthias Pellischek erklären sich zu TP. 11 befangen und verlassen den Sitzungssaal.

11. **Beschlussfassung der Aufnahme eines Darlehens für das BV "Gemeindestraßen-Ortsgestaltung Shared Space"**

Der Bürgermeister: Im Voranschlag 2011 ist ein Darlehen in Höhe von € 500.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren enthalten. Mit der Ausschreibung wurde die Quantum GmbH vom Gemeindevorstand beauftragt.

Die Bestbieterermittlung bzw. der Vergabevorschlag durch die Fa. Quantum ergab folgendes Ergebnis:

Finanzierungsangebot mit variablen Zinssätzen

Bankinstitut	EURIBOR (6 Monate)			
	Zuzählungsphase		Rückzahlungsphase	
	Aufschlag EURIBOR	Rangfolge	Aufschlag EURIBOR	Rangfolge
RB Feldkirchen-Kalsdorf	0,400%	1	0,585%	1
Kommunalkredit Austria	0,600%	3	0,600%	3
BAWAG P.S.K.	0,600%	3	0,600%	3
Hypo Alpe-Adria Bank	0,590%	2	0,590%	2
Steiermärkische	0,750%	6	0,750%	6
UniCredit Bank Austria	0,600%	3	0,600%	3
Hypo Steiermark	0,790%	7	0,790%	7

Finanzierungsangebot mit fixen Zinssätzen

Bestbieterangebote fix (Darlehensphase) - Bindung 10 Halbjahre

Bindung in HJ	absolute Fixzinssätze	Finanzierungsinstitut	Rangfolge
10	3,560%	UniCredit Bank Austria	1
10	3,600%	Hypo Steiermark	2
10	3,750%	Raiffeisenbank Feldkirchen-Kalsdorf	3

Bestbieterangebote fix (Darlehensphase) - Bindung 20 Halbjahre

Bindung in HJ	absolute Fixzinssätze	Finanzierungsinstitut	Rangfolge
20	4,040%	Hypo Steiermark	1
20	4,060%	UniCredit Bank Austria	2

Bestbieterangebote fix (Darlehensphase) - Bindung 30 Halbjahre

Bindung in HJ	absolute Fixzinssätze	Finanzierungsinstitut	Rangfolge
30	4,150%	Hypo Steiermark	1
30	4,200%	UniCredit Bank Austria	2

Somit stellt das Anbot der Raiffeisenbank Feldkirchen-Kalsdorf für die Finanzierung „Gemeindestraßen Ortsgestaltung Shared Space“ das wirtschaftlich günstigste Anbot für die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bei einer Darlehenslaufzeitzeit von 15 Jahren (= 30 Halbjahren) mit den

Konditionen:

Bauphase : 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,40 %-Punkte Aufschlag (Zinssatz aus heutiger Sicht 2,164 %)

Darlehensphase: 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,585 %-Punkte Aufschlag (Zinssatz aus heutiger Sicht 2,349 %)
dar.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens für das BV „Gemeindestraßen-Ortsgestaltung Shared Space“ bei der Raiffeisenbank Feldkirchen-Kalsdorf in Höhe von € 500.000,- zu den oben erwähnten Konditionen einstimmig.

GR. Gosch, GR. BM Ing. Krois und GR. Mag. Matthias Pellischek nehmen wieder an der Sitzung teil..

12. Fa. TEERAG-ASDAG AG, Baupreiserhöhung durch die Verschiebung der Bauausführung "BA Rudersdorfer Straße/Triester Straße"

Der Bürgermeister: Aufgrund der Verschiebung der Bauausführung von 2010 auf 2011 ergibt sich eine Erhöhung um 7,18 %, sodass sich die Baukosten von € 650.303,99 auf € 696.995,92 erhöhen werden. Diese Erhöhung wäre vom Gemeinderat zu genehmigen.

GR. Hiebaum ersucht um Bekanntgabe der Gründe für die Verzögerung.

Auf Anfrage von GR. Hiebaum erklärt der Bürgermeister weiters, dass das Projekt bereits im Vorjahr zur wasser- und straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung eingereicht wurde. Die Verhandlungstermine wurden leider erst sehr spät festgelegt, worauf die Gemeinde leider keinen Einfluss hat. Die frühe Ausschreibung erfolgte deshalb, um mit dem 1. Abschnitt sofort beginnen zu können, da für die Urban Plus-Projekte (2007 – 2013) alle Einreichunterlagen und Schlussrechnungen bis 2013 erledigt sein müssen, um die Förderung zu erhalten. Die Behörde wollte jedoch die Verhandlungen und Genehmigungen gemeinsam erledigen, weswegen sich nun der Beginn der Bauarbeiten verzögert hat.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters die Baupreiserhöhung durch die Verschiebung der Bauausführung „BA Rudersdorfer Straße/Triester Straße“ von € 650.303,99 inkl. MWSt auf € 696.995,92 inkl. MWSt wie folgt:

NAME	JA	NEIN
Vizebgm. Stockner Herbert	x	
Vizebgm. Ing. Manfred Stranz	x	
GK Jung Bernd	x	
GV Angela Wilfling	x	
GR Dietrich Alois	x	
GR Fuchs Barbara	x	
GR Gosch Erich	x	
GR Gößler Daniel, DDI	x	
GR Huber Heribert	x	
GR Krois Hannes, Ing. BM	x	
GR Krois Johann	x	
GR Mellacher Eveline	x	
GR Pellischek Matthias, Mag.	x	
GR Pongratz Helga	x	

GR Rossmann Johann, Ing.	x	
GR Stolzer Manfred, Ing.	x	
GR Hammer Cornelia	x	
GR Sackl Andreas	x	
GR Semmernegg Karl	x	
GR Steiner Ernst	x	
GR Steiner Karin	x	
GR Hermann Stefan, Mag.		x
GR Hiebaum Klaus		x
GR. Puntigam Heike		x

13. Ärztezentrum, Betreutes Wohnen Feldkirchen, Schlossgasse 2 - Einräumung des Pfandvorranges in EZ 1808 KG Lebern (Baurechtseinlage)

Der Bürgermeister: Die Rottenmanner Bauträger GmbH hat die Baukosten für das Ärztezentrum – Betreutes Wohnen - aus Eigenmittel finanziert. Nun werden über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG € 1,195.000,-- zur Finanzierung der vorangeführten Gesamtkosten und Umschuldung eines Teiles der Eigenmittel in Form eines Darlehens aufgenommen. Gemäß Punkt 4 des Baurechtsvertrages vom 11.04.2007 hat die Marktgemeinde Feldkirchen dem Pfandrecht der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG im Höchstbetrag von € 1,553.500,-- vor der auf der Liegenschaft in EZ 1808 (Baurechtseinlage) Grundbuch Lebern in CLNR 1 zu ihren Gunsten einverleibten Reallast des jährlichen Bauzinses von € 2.340,-- den Vorrang einzuräumen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, zur Sicherstellung des Einmalkredits an die Rottenmanner Bauträger GmbH dem Pfandrecht der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG im Höchstbetrag von € 1,553.500,-- den Vorrang, vor der auf der Liegenschaft in EZ 1808 (Baurechtseinlage) GB 63248 Lebern in CLNR 1 zu deren Gunsten einverleibten Reallast des jährlichen Bauzinses in Höhe von € 2.340,-- gem. Pkt. 4. des Baurechtsvertrages einzuräumen. Vor Abgabe der Vorrangeinräumungserklärung ist Pkt. 7 des Baurechtsvertrages zwischen der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz und der Rottenmanner Bauträgersgesellschaft GmbH, welcher unter anderem bestimmt, dass „die Hypotheken oder Pfandrechte, vorbehaltlich einer gesondert zu treffenden Vereinbarung nach Inhalt der Rückzahlungsbedingungen lt. den Schuldurkunden, mit dem Ende des Baurechtes gem. Punkt 2. der Vereinbarung, getilgt sein müssen. Zudem muss sich der jeweilige Darlehensgeber verpflichten, von jeder Forderungszession, jeder Stornierung oder jedem Annuitätenrückstand die Gemeinde zu informieren“, in den Kreditvertrag bzw. in die Pfandurkunde aufzunehmen.

14. Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung auf Grundlage der Novelle des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 34/2011 vom 18.02.2011

Der Bürgermeister beantragt, aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl. 50/2003 in der Fassung LGBl. 34/2011 und des § 14 Abs. 1 Z 8 sowie des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 10. November 2010 wie folgt zu ändern:

§ 7 Abgabe für Automaten

Abs. 1, Z 4 lautet:

„4. Spielapparaten gem. § 5 a des Stmk. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/1969, sowie dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, unterliegenden Glücksspielautomaten (ausgenommen Ausspielungen gem. § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes), unabhängig davon, ob diese in öffentlich zugänglichen Räumen oder Privaträumen (zB Vereinslokalen) aufgestellt sind, beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat € 370,--.“

§ 9 Verweise

wird ersetzt:

In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, auf welche sich das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 im jeweiligen Zusammenhang zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung einer Novellierung zur vorliegenden Lustbarkeitsabgabeordnung bezieht.

INKRAFTTRETEN

Die Verordnung über die Änderungen der Lustbarkeitsabgabenordnung vom 10. November 2010 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die vom Bürgermeister beantragte Änderung der Lustbarkeitsabgabeordnung auf Grundlage der Novelle des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 34/2011 vom 18.02.2011, einstimmig.

21. Ehrung

Der Bürgermeister ersucht Herrn Vizebgm. Stockner, den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Bürgermeister: Herr Vizebgm. Stockner ist seit 1995 Gemeinderat und seit 07.05.2005 Vizebürgermeister. Herr Vizebgm. Stockner nimmt seine Aufgaben als Gemeindevertreter sehr ernst, ist für die Gemeinde oft unterwegs und immer bemüht, für die Bevölkerung das Beste zu erreichen.

Anlässlich des 65. Geburtstages (geb. 10.09.1946) von Herrn Vizebgm. Stockner möchte er deshalb vorschlagen, ihm durch Überreichung des Ehrenringes der Marktgemeinde Feldkirchen eine Ehrung zuteil werden zu lassen. Der Zeitpunkt der Feier wird noch bekannt gegeben.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Herrn Vizebgm. Stockner den Ehrenring der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz für seine besonderen Verdienste um das Wohl der Gemeindebürger zu verleihen.

Vizebgm. Stockner nimmt wieder an der Sitzung teil.

22. Allfälliges

- 22.1. GR. Pongratz ersucht die Mitglieder des Schulausschusses, sich nach der Sitzung wegen der morgigen Verabschiedung von Frau VDir. Roschkaritsch bei ihr zu melden.
- 22.2. GR. Hammer ersucht das Schreiben der FA 13C bezüglich des Aktionstages am 02.07.2011 über die Verbreitung des *Drüsigen Springkrautes*, *Riesenbärenklaus* und *der Ambrosie*, welches an die Gemeinde ergangen ist, auf die Homepage zu stellen, da es für eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung zu kurzfristig übermittelt wurde.

Der Bürgermeister sagt dies zu und teilt mit, dass auch die Gemeindebauhofmitarbeiter über den Inhalt des Schreibens informiert werden.

Vizebgm. Ing. Stranz gibt dazu bekannt, dass auf dem südlichen an die FF Wagnitz angrenzenden Grundstück das Springkraut extrem wuchert.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Grundstück zwischenzeitig gemäht wurde.

- 22.3. GR. Mag. Hermann hat beim Durchsehen der Homepage bemerkt, dass die Förderung für den Einbau von Alarmanlagen schwer zu finden ist, da sie nicht unter dem Punkt *Förderungen* eingetragen ist.

Der Bürgermeister wird die Korrektur veranlassen.

- 22.4. Die Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeister wünschen den Gemeinderatsmitgliedern und Bediensteten sowie deren Familien schöne und erholsame Urlaubstage.

Schluss der Sitzung: 21:35 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 32 Seiten
Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Feldkirchen bei Graz, am 21. September 2011

Vorsitzender
Bgm. Ing. Adolf Pellischek

Schriftführer
Vizebgm. Herbert Stockner

Schriftführer
GV. Angela Wilfling

Schriftführer
GR. Mag. Stefan Hermann